

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Inge Hannemann (DIE LINKE) vom 19.09.16

und Antwort des Senats

Betr.: Ungerechtfertigte Eingliederungszuschüsse bei Zeitarbeitsfirmen? (II)

Nach § 16 SGB II und §§ 88, 89 SGB III können Arbeitgeber Zuschüsse, in Form von Eingliederungszuschüssen, zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn die Vermittlung von Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB III wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist. Auch Zeitarbeitsfirmen können diese Zuschüsse erhalten. Der Bundesrechnungshof kritisierte die Zuschüsse an Zeitarbeitsfirmen und spricht davon, dass sie „ungerecht begünstigt“ werden. Das begründet er damit, dass diese die möglichen fehlenden Fachkenntnisse nicht selbst ausgleichen, sondern vielmehr die Unternehmen, die die Erwerbslosen einstellen. Demnach kann der Eingliederungszuschuss nur gezahlt werden, wenn den Arbeitgebern tatsächlich durch die Minderleistung ein finanzieller Nachteil entsteht. So teilt der Bundesrechnungshof mit, dass sich der Zuschuss sich „zu einer Lohnsubvention für einzelne Unternehmen“ entwickelt habe und Zeitarbeitsfirmen den Zuschuss „teilweise in ihre Unternehmensstrategie eingebettet haben“ („Süddeutsche Zeitung“, 20. Oktober 2015). Die Bundesagentur für Arbeit wies die Kritik zurück und begründet die Förderung mit dem Sammeln von Berufserfahrungen für die Erwerbslosen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (Agentur) wie folgt:

1. *Hat sich der Senat seit Beantwortung der Drs. 21/4881 (Frage 1.) inzwischen um den Bericht des BRH bemüht?*

Wenn ja, welche Schlussfolgerung ziehen der Senat, die Agentur für Arbeit und Jobcenter t.a.h. daraus?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bericht ist nicht öffentlich und liegt dem Senat nicht vor, siehe Drs. 21/4881. Schlussfolgerungen, die auf den Inhalt des Berichts abstellen, sind daher nicht möglich.

2. *Welche Zahlen liegen der Agentur für Arbeit und Jobcenter t.a.h. in der Gesamtanzahl der Hamburger Unternehmen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vor?*
3. *Nach dem Geschäftsanweisungen „Eingliederungszuschuss (EGZ) zur Durchführung der §§ 88 – 92 SGB III“ heißt es: „Eine Förderung von Leiharbeitsverhältnissen kann in Betracht kommen, wenn dem Verleiher durch die Einstellung der förderungsbedürftigen Person tatsächlich ein*

finanzieller Nachteil entsteht“. Ab welcher Höhe in Euro wird solch ein finanzieller Nachteil durch die Arbeitsagentur Hamburg oder Jobcenter t.a.h. anerkannt?

Wenn ein Eingliederungszuschuss für ein Leiharbeitsverhältnis beantragt wird, ist es erforderlich, dass durch den antragstellenden Arbeitgeber dargelegt wird, wodurch der finanzielle Nachteil entsteht, der mit dem Eingliederungszuschuss kompensiert werden soll. Der Umfang beziehungsweise die Höhe des finanziellen Nachteils sind hierbei nicht relevant und werden statisch nicht erfasst.

Ein finanzieller Nachteil wird anerkannt, wenn dem Entleiher für die Überlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wesentlich günstigere als die üblichen Konditionen eingeräumt werden. Ein finanzieller Nachteil kann unter anderem auch dadurch entstehen, dass der Verleiher einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung leistet; zum Beispiel, indem er

- die Kosten für notwendige Qualifizierungen trägt,
- sich in besonderem Maße an der Einarbeitung im Entleihunternehmen beteiligt oder
- durch eigenes Personal die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer begleitet und intensiv unterstützt.

4. *Wie detailliert müssen die Entleihfirmen den Nachweis des finanziellen Nachteils erbringen und auf welche Art und Weise ist dieser Nachweis zu erbringen?*

Die finanziellen Nachteile müssen durch den antragstellenden Arbeitgeber im „Fragebogen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen für die Gewährung eines Eingliederungszuschusses“ – Anlage zum Antrag auf Eingliederungszuschuss – erklärt werden. Dabei muss erläutert werden, wodurch der finanzielle Nachteil entsteht und/oder welcher wichtige Beitrag geleistet wird, um die Minderleistung auszugleichen. Die Vorlage eines Nachweises ist nicht erforderlich.

5. *Wie viele Entleihfirmen haben in den Jahren 2010 bis dato den Eingliederungszuschuss bei der Agentur für Arbeit Hamburg und bei Jobcenter t.a.h. beantragt? Bitte jeweils jährlich auflisten in Anzahl.*

Eine statistische Auswertung erfolgt dazu nicht.

6. *Wie lange dauerte im Schnitt die Förderung nach dem Eingliederungszuschuss in den Jahren 2010 bis dato? Bitte auflisten nach Agentur für Arbeit Hamburg und Jobcenter t.a.h. in Monaten.*

Siehe Anlage 1.

7. *In welchem Verhältnis in der Anzahl steht der Eingliederungszuschuss zu weiteren Förderinstrumenten nach dem SGB II oder SGB III? Bitte tabellarisch auflisten.*

8. *Wie hoch lag die Förderung durch den Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderung in den Jahren 2010 bis dato bei der Agentur für Arbeit Hamburg und Jobcenter t.a.h.? Bitte jährlich auflisten sowie im Verhältnis zur Gesamtanzahl von weiteren Förderinstrumenten.*

Siehe Anlage 2.

9. *Wie hoch lag die Förderung durch den Eingliederungszuschuss für das Projekt „WeGebAU“ in den Jahren 2010 bis dato bei der Agentur für Arbeit Hamburg und Jobcenter t.a.h.? Bitte jährlich auflisten sowie im Verhältnis zur Gesamtanzahl von weiteren Förderinstrumenten.*

Im Rahmen von WeGebAU (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen) können Weiterbildungen von geringqualifizierten Beschäftigten oder Beschäftigten gefördert werden, die im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes durchgeführt werden. Ein

Eingliederungszuschuss wird dagegen nur bei Einstellungen gewährt – nicht bei bestehenden Arbeitsverhältnissen.

10. Gilt eine branchenfremde Vermittlung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter t.a.h. eines Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB III als Minderleistung innerhalb der Zeitarbeitsbranche?

Bei der Minderleistung handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal, das zusätzlich zur erschwerten Vermittlung erfüllt sein muss. Ob beziehungsweise in welchem Umfang eine Minderleistung zu erwarten ist, ist nach den beruflichen Fähigkeiten, Kenntnissen, Erfahrungen und Stärken der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und den konkreten stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes zu beurteilen. Die zu erwartende Minderleistung muss über den Rahmen einer üblichen Einarbeitung hinausgehen.

Eine Minderleistung zur Gewährung eines Eingliederungszuschusses wird nicht ausschließlich durch eine branchenfremde Vermittlung anerkannt. Eine branchenfremde Vermittlung kann somit nur ein Teil der Feststellungen der Minderleistungen sein.

Durchschnittlich abgeschlossene Dauer in Tagen von Teilnehmenden an ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik nach der Kostenträgerschaft des Teilnehmenden

Hamburg (Gebietsstand August 2016)
 Zeitreihe, Datenstand: August 2016

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.
 Die regionale Zuordnung des Teilnehmenden erfolgt nach dem Wohnortprinzip.

Kostenträgerschaft des Teilnehmenden	Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik	durchschnittlich abgeschlossene Teilnahmedauer (in Tagen)										
		2010 1	2011 2	2012 3	2013 4	2014 5	2015 6	Januar 2016 7	Februar 2016 8	März 2016 9	April 2016 10	Mai 2016 11
Insgesamt	Insgesamt ¹⁾	139	180	140	131	135	129	138	187	100	98	93
	EGZ Eingliederungszuschuss	194	219	180	179	155	155	166	169	174	178	179
	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	626	597	563	529	453	336	290	218	240	358	288
SGB III	Insgesamt ¹⁾	155	181	193	162	138	144	151	175	99	99	87
	EGZ Eingliederungszuschuss	172	188	176	144	140	151	158	147	165	148	155
	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	678	682	624	604	570	314	276	244	100	370	242
SGB II	Insgesamt ¹⁾	131	179	110	117	134	120	129	191	100	97	97
	EGZ Eingliederungszuschuss	234	279	185	211	175	158	175	195	184	205	201
	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	558	503	500	467	395	350	303	211	310	348	308

Erstellungsdatum: 20.09.2016, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 232391

1) Teilnehmende in Maßnahmen insgesamt abzüglich nachrichtl. kommunaler Eingliederungsleistungen und ohne Ergebnisse zu Teilnahmen an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III.

Eintritte von Teilnehmenden in ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik nach der Kostenträgerschaft des Teilnehmenden

Hamburg (Gebietsstand August 2016)
Zeitreihe, Datenstand: August 2016

Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.
Die regionale Zuordnung des Teilnehmenden erfolgt nach dem Wohnortprinzip.

Im Zeitverlauf besteht nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Förderinstrumente, da mehrere gesetzliche Änderungen zu Neuausrichtungen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente geführt haben. Dieses führte u.a. zu neuen Maßnahmen sowie zum Auslaufen bestehender Maßnahmen, vgl. auch die Methodenberichte insbesondere zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (2011/02) und zur Instrumentenreform (2012/05).

https://statistik.arbeitsagentur.de/nm_280852/Statistischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Methodenberichte-Foerderstatistik.html

Kostenträgerschaft des Teilnehmenden	Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik	Jahressumme												Anzahl				
		2010 1	2011 2	2012 3	2013 4	2014 5	2015 6	Januar 2016 7	Februar 2016 8	März 2016 9	April 2016 10	Mai 2016 11						
Insgesamt	Insgesamt ¹⁾	140.201	83.576	78.252	70.270	63.174	59.418	3.737	7.316	4.653	5.156	5.972						
	EGZ Eingliederungszuschuss	2.161	1.335	1.720	1.339	1.368	1.484	98	143	123	141	134						
SGB III	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	292	314	296	205	237	247	24	22	19	25	22						
	Insgesamt ¹⁾	46.893	35.681	24.637	23.983	23.449	22.784	1.612	2.209	1.839	1.895	2.477						
SGB II	EGZ Eingliederungszuschuss	1.453	915	779	754	711	690	57	69	73	76	61						
	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	131	144	138	59	78	105	14	8	6	9	7						
prozentualer Anteil an Insgesamt	Insgesamt ¹⁾	93.308	47.895	53.615	46.287	39.725	36.634	2.125	5.107	2.814	3.261	3.495						
	EGZ Eingliederungszuschuss	708	420	941	585	657	794	41	74	50	65	73						
Insgesamt	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	161	170	158	146	159	142	10	14	13	16	15						
	Insgesamt ¹⁾	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%						
SGB III	EGZ Eingliederungszuschuss	1,5%	1,6%	2,2%	1,9%	2,2%	2,5%	2,6%	2,0%	2,6%	2,7%	2,2%						
	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	0,2%	0,4%	0,4%	0,3%	0,4%	0,4%	0,6%	0,3%	0,4%	0,5%	0,4%						
SGB II	Insgesamt ¹⁾	33,4%	42,7%	31,5%	34,1%	37,1%	38,3%	43,1%	30,2%	38,5%	36,8%	41,5%						
	EGZ Eingliederungszuschuss	1,0%	1,1%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,5%	0,9%	1,6%	1,5%	1,0%						
SGB II	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	0,1%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,4%	0,1%	0,1%	0,2%	0,1%						
	Insgesamt ¹⁾	66,6%	57,3%	68,5%	65,9%	62,9%	61,7%	56,9%	69,8%	60,5%	63,2%	56,5%						
prozentualer Anteil an Insgesamt	EGZ Eingliederungszuschuss	0,5%	0,5%	1,2%	0,8%	1,0%	1,3%	1,1%	1,0%	1,1%	1,3%	1,2%						
	EGZ-SB Eingliederungszuschuss f. besonders betroffene Schwerbehinderte	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%						

Erstellungsdatum: 20.09.2016, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 232291

1) Teilnehmende in Maßnahmen insgesamt abzüglich nachrichtl. kommunaler Eingliederungsleistungen und ohne Ergebnisse zu Teilnehmenden an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III.